

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0018-2018-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Hochwasserfreilegung Rüdisbronn; Ausbau und Umverlegung des Heßlerbachs, u. a.
Fl.-Nrn. 58/5,58, 136, 125/1, 128, Gemarkung Rüdisbronn, Stadt Bad Windsheim;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die Stadt Bad Windsheim beabsichtigt den Ortsteil Rüdisbronn vor Hochwasserereignissen besser zu schützen.

Ziel der Planung ist es, das Wasser aus dem Heßlerbach, dem Außeneinzugsgebiet westlich des Ortsteils und einem Teilbereich der Regenwasserkanalisation schadlos abzuleiten.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die Stadt Bad Windsheim beantragte mit Antragsunterlagen der ARZ Ingenieure vom 08.06.2018, geändert durch Pläne vom 04.11.2019 und 07.10.2020 eine Plangenehmigung. Nach Rücksprache mit der Stadt Bad Windsheim soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nrn. 13.18.1 der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob der beantragte Gewässerausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Stadt Bad Windsheim beabsichtigt eine bestehende Grabenverrohrung mit einem Durchmesser von DN 800 mit einer Gesamtlänge von ca. 120 m wird mit einer neuen Verrohrung mit RE1600/1200 SB zu ersetzen. Diese Vorkehrung dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz für Rüdlsbrunn.

Die Verrohrungen queren die vorhandenen Straßen und Wege. Der Aushub wird entsprechend untersucht und verwertet. Soweit erforderlich, soll die bestehende Verrohrung mit DN 800 zurückgebaut werden

In den Bereichen außerhalb der Baufläche soll die Verrohrung verpresst werden. Der anfallende Bauschutt wird entsprechend verwertet.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben hängt direkt mit der zukünftigen Entwässerung des Ortsteils Rüdlsbrunn zusammen. Neben den Außeneinzugsgebieten (Hochwasserrückhaltebecken Nord und West) wird auch die zukünftige Oberflächenentwässerung über diese neue Anlage angeschlossen. Nur so ist die geplante Hochwasserfreilegung realisierbar. Durch die Errichtung des Trennsystems wird über diese Hochwasserfreilegung und das Grabensystem zukünftig nur noch Oberflächenwasser abgeleitet. Aktuell entwässert die bestehende Mischwasserentlastung in das Grabensystem und sorgt dadurch für einen erheblichen Stoffeintrag in das Gewässer bei Regenereignissen.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das zur Bebauung vorgesehene Gelände ist derzeit schon bebaut (Straßen und Wege) bzw. wird gärtnerisch genutzt. Am Bauende wird die bestehende Verrohrung DN 800 zurückgebaut und das Grabensystem verlängert. Insgesamt vergrößert sich das Grabensystem und damit die offene Fläche durch einen neuen, breiteren und längeren (ca. 20 m) Graben. Das Grabensystem (Heßlerbach) ist ein nicht ständig wasserführender Graben und fällt periodisch, auch über längere Zeiträume trocken. Bestehende Eingrünung soll am Bauende durch heimische Hölzer ergänzt werden.

1.4. Erzeugung von Abfällen

Neben Aushub und Bauschutt sind keine anderen Abfälle zu erwarten. Ziel ist die Wiederverwertung. Nach Abschluss der Baumaßnahme fallen keine Abfälle an.

1.5. Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Außer dem Baustellenbetrieb ist mit keinen Umwelteinflüssen und Belästigungen zu rechnen. In unmittelbarer Nähe befinden sich auch kein Wohnanwesen. Die allgemein gültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Baustelle werden berücksichtigt.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Einem eintretenden Hochwasserereignis während der Baumaßnahme ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die bestehende Ableitung während der Bauphase aufrechterhalten wird.

1.6.1. Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien eingesetzt, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen könnten.

1.6.2. Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Umfeld des Vorhabens wiederum sind keine Störfallbetriebe bekannt, von denen entsprechende Risiken auf das geplante Vorhaben ausgehen könnten.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Baustelle und Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und technischen Normen gehen von dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, aus.

2. Standort des Vorhabens

2.1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Bis auf die verringerte gartenbauliche Nutzungsfläche sind keine Verschlechterungen der Nutzungskriterien zu erwarten. Diese Fläche wird in eine naturnahe Bach-/Böschungfläche umgewandelt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Plangebiet ist teilweise versiegelt. Nur in den Bereichen, in denen ein offener Graben geplant ist, befinden sich auch bewachsener Boden. Diese Bereiche werden aber durch ein naturnahes, offenes Grabensystem ersetzt.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete bzw.

Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete. Durch die Maßnahme soll der Hochwasserschutz verbessert werden.

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Areale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Auch diese Gebiete werden nicht tangiert.

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Bereich der Baumaßnahme gibt es weder Biosphärenreservate noch Landschaftsschutzgebiete.

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es gibt keine Naturdenkmäler im Plangebiet.

2.3.6. Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Areale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auch Biotope sind nicht betroffen.

2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Plangebiet liegt zwar teilweise im Überschwemmungsgebiet des Heßlerbaches. Diese ist bisher weder vorläufig gesichert noch über eine Rechtsverordnung festgesetzt. Da der Hochwasserabfluss hier aber gerade verbessert wird, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Areale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

2.3.11. in amtlichen Listen oder Kartenverzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Solche Areale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1. Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch die Maßnahme sollen Mensch und Tier vor Hochwasser geschützt werden. Aufgrund der sich häufenden Starkregenereignisse ist zukünftig mit verstärkten Hochwasserereignissen zurechnen. Durch die verbesserte Ableitung soll diese Gefahr abgewendet werden.

Um die Gefahr der unzulässigen Begehung der Verrohrungen zu vermeiden, werden die Zu- und Abläufe mit entsprechenden Schutzgittern ausgestattet. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Die Eingriffe in das bestehende Grabensystem sind stark minimiert. Die Aufrechterhaltung des Wasserabflusses muss aufgrund der möglichen Hochwassersituation immer gewährleistet bleiben. Eine Überleitung mit Pumpen ist nicht möglich, so dass das Schutzgut Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Ein erforderlicher Heckenrückschnitt am Bauende wird in der dafür möglichen Schnittzeit (Oktober - Februar) durchgeführt. An der Oberen Böschung werden wieder heimische Gehölze angepflanzt. Die Pflanzfläche bleibt erhalten.

Anfallender Bodenaushub soll verwertet werden. Oberboden wird zur Wiederherstellung der Böschungen benötigt.

Kurzfristig kann während der Bauarbeiten eine erhöhte Staubbelastung auftreten.

3.2. Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Es ergeben sich keine schweren Auswirkungen oder besonders zu berücksichtigende Komplexitäten.

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen ist gering.

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Sofern überhaupt Auswirkungen im Bereich der Maßnahme auftreten, sind diese vor allem durch die Baumaßnahme selbst hervorgerufen. Nach Fertigstellung der Maßnahme wurde das bestehende System nur auf eine andere Lage verschoben. Dies ist in der Tatsache begründet, dass der „Status quo“ bis zur Fertigstellung der Umverlegung aufrechterhalten werden muss. Es handelt sich um eine einmalige Änderung in einem Zeitraum von voraussichtlich zwei bis drei Monaten.

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es ist kein negatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben erkennbar. Durch die gemeinsame Maßnahme mit der Ortsentwässerung Rüdlsbrunn werden die stofflichen Belastungen im Gewässer deutlich verbessert.

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen werden durch die Inanspruchnahme von befestigten und gärtnerischen Flächen minimiert. Ein Eingriff in das bestehende Grabensystem oberhalb und unterhalb der Baumaßnahme wird auf das absolute Minimum beschränkt.

Das geplante Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Neustadt a.d.Aisch, den 22.03.2021

gez.
Wust (Oberregierungsrat)